

3. Änderung des Bebauungsplans und Örtlichen Bauvorschriften „Östlich der Goethestraße“

19. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart, im Bereich „Östlich der Goethestraße“

ABWÄGUNGSTABELLE

Bearbeitungsstand: 26.05.2025

Teil 1: zu den eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der
frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch den Scoping-Termin am 02.04.2025 (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

JEWELS zum Vorentwurf vom 12.02.2025

Teil 2: zu den eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der
Öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) **und der Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 10.04.2025 bis 20.05.2025** (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Entwurf Flächennutzungsplanänderung vom 12.02.2025

Entwurf Bebauungsplanänderung vom 02.04.2025

Hinweis nach EU-Datenschutzverordnung: Ihre Kontakt-Daten werden aus organisatorischen und inhaltlichen Gründen für die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Goethestraße“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Östlich der Goethestraße“ erhoben. Mit Ihrer Angabe erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Stellungnahmen und Anregungen in das Verfahren eingebracht werden und Sie ggf. von der Stadtverwaltung kontaktiert werden. Rechtliche Grundlage dafür ist das Baugesetzbuch, §§ 3 und 4a.

Teil 1: Vorentwurf**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:**

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
B1a	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 3 – Wirtschaft und Infrastruktur Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege	25.03.2025
B1b	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	31.03.2025
B2	Verband Region Stuttgart	-
B3	Landkreis Böblingen	03.04.2025
B6	Deutsche Telekom AG	-
B7	Netze BW GmbH	-
B8	Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung	-
B10	Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG	-
B12	FTG Fernwärme	-
B14	Polizeidirektion Böblingen	-
B15	Geschäftsführender Schulleiter	-
B17	VVS Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH	-
B21	Schönaich	-
B22	Ehningen	-
B23	Holzgerlingen	-
B24	Sindelfingen	-
B27	ZV Technische Betriebsdienste Böblingen/ Sindelfingen	-

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
B1a	 Baden-Württemberg Regierungspräsidium Stuttgart Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 80 09 09 70507 Stuttgart Stadt Böblingen  Marktplatz 16 71032 Böblingen Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur Name:  Telefon:  E-Mail: abteilung2@rps.bwl.de Geschäftszeichen: RPS21-2434-59/28/1 (bei Antwort bitte angeben) Datum: 25.03.2025 Scoping 19. FNPÄ "Östlich der Goethestraße 3. Änd." und BPL "Östlich der Goethestraße, 3. Änd." Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung <u>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</u> Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und den Regionalplan (RegP), aber auch auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHVAnI), zu legen.	Zu Raumordnung Nebenstehende Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu B1a	 Baden-Württemberg Regierungspräsidium Stuttgart Besonders im Hinblick auf die letztgenannte Rechtsverordnung verweisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (als Ziele der Raumordnung) – insbesondere auch Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. <u>Inbesondere ist zu beachten:</u> Dass das Plangebiet im Randbereich eines regionalen Grünzugs liegt. Aufgrund der randlichen Lage im Grünzug und aufgrund der Vorbelastung durch die östlich angrenzende Anlage der Kleintierzüchter sieht der Verband Region Stuttgart die Planung als Ausformung des Grünzugs an (Begründung zum BPL S. 2 unten). Dieser Einschätzung schließt sich das Regierungspräsidium Stuttgart an. Somit ist kein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Eine Teilnahme am Scoping-Termin am 02. April 2025 ist daher nicht notwendig. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand	Die Anmerkung zu den Starkregenereignissen wurden klarstellend aufgenommen und in den Unterlagen zum Bebauungsplan wie folgt zum Satzungsbeschluss ergänzt: Gemäß dem Starkregenrisikomanagement der Stadt Böblingen kommt es bei seltenen, außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen in Teilen zu Überflutungstiefen von bis zu einem Meter. Bei den Teilflächen handelt es sich um die Stellplatzflächen des Plangebietes, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Eine Gefährdung von Leib und Leben kann daher ausgeschlossen werden. Der Hinweis, dass sich das RP der Einschätzung des RV anschließt, dass bzgl. des Regionalen Grünzugs kein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen. Zu Denkmalpflege Nebenstehende Anmerkungen zur Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Textteil enthalten.	Berücksichtigung durch Aufnahme in die Begründung Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu B1a	 Baden-Württemberg  Regierungspräsidium  Stuttgart zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. Mit freundlichen Grüßen		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
B1b	 Baden-Württemberg  Regierungspräsidium  Freiburg Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - 79095 Freiburg i. Br. per E-Mail Stadtverwaltung Böblingen Marktplatz 16 71032 Böblingen  Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum Name:  Telefon:  E-Mail:  Geschäftszeichen: RPF9-4700-107/5/2 (bei Antwort bitte angeben) Datum: 31.03.2025 Vorentwürfe der 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart, Stadt Böblingen für den Bereich "Östlich der Goethestraße" und der 3. Änderung des Bebauungsplans "Östlich der Goethestraße" Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Einladung zu einem digitalen Scoping-Termin am 02.04.2025 von 10:00 – 11:00 Uhr Ihr Schreiben vom 20.03.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden.	Zu geologische und bodenkundliche Grundlagen Nebenstehende Hinweise zu Geologie, Geochemie und Bodenkunde werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu B1b	Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. <u>Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Zu angewandte Geologie Nebenstehende Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu B1b	2.1. <u>Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> abgerufen werden. 2.2. <u>Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (<u>LGRB-Kartenviewer</u>) und <u>LGRBwissen</u> entnommen werden. Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Nach der Rechtsverordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11.06.2002 liegt das Plangebiet in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<u>ISONG</u>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Nebenstehende Hinweise zu Ingenieurgeologie, Hydrogeologie, Geothermie und Rohstoffgeologie werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die Lage im Heilquellenschutzgebiet ist in den Hinweisen C7 bereits enthalten.	Berücksichtigung

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu B1b	3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. Mit freundlichen Grüßen	Zu Landesbergdirektion Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken / Anregungen bestehen.	Kennntnisnahme

3. Änderung des Bebauungsplans und Örtliche Bauvorschriften „Östlich der Goethestraße“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich „Östlich der Goethestraße“

10/35

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
B3	 LANDKREIS BÖBLINGEN Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen Landratsamt Stadt Böblingen Baurechts- und Bauverwaltungsamt Marktplatz 16 71032 Böblingen Bauen und Umwelt 03.04.2025 Az.: 41-2025-0520 Vorentwurf 3. Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Goethestraße“ in Böblingen - Gemarkung: Dagersheim Ihr Schreiben vom 20.03.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Vorentwurf nehmen wir wie folgt Stellung: (weitere Behörden haben am Scoopingtermin am 02.04.25 teilgenommen) <u>Landwirtschaft</u> Der Nachbarschaftsverband Stuttgart, Stadt Böblingen plant die 3. Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Goethestraße“ auf der Gemarkung Dagersheim. Der Flächennutzungsplan soll im Rahmen des Parallelverfahrens geändert werden. Hierfür wird von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet. Das Plangebiet umfasst einen Flächenumfang von 0,45 ha. Der größte Teilbereich befindet sich innerhalb von bestehenden und rechtskräftigen Bebauungsplänen. Einzig der Erschließungsweg und die geplante Feldhecke auf dem Flst.: 1122, Dagersheim soll neu hinzugenommen werden.	Zu Landwirtschaft	

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu B3	Das bestehende Plangebiet soll von der Nutzung Sport und Freizeit in Fläche für Gemeindebedarf geändert werden. Schwerpunkt ist primär die Nutzung als Anschlussunterbringung für Geflüchtete. Im Anschluss soll die Möglichkeit bestehen, die Gebäude als Heim oder andere soziale Zwecke zu nutzen. Der südlich befindende landwirtschaftliche Wirtschaftsweg soll in den FNP und BPL aufgenommen werden und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Zum Bewirtschaften der landwirtschaftlichen Flächen muss es weiterhin uneingeschränkt möglich sein, diese Zuwegung mit landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen zu befahren. Nördlich und Südlich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung der Flächen darf durch die neue Ausweisung nicht beeinträchtigt werden (Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und organischer Dünger, Staubentwicklung bei der Ernte, bzw. Bodenbearbeitungsmaßnahmen, usw.). Für die geplante Hecke soll ein Teil des Flst.: 1122 auf der Gemarkung Dagersheim in Anspruch genommen werden. Bei dem Flurstück handelt es sich um eine Teilfläche eines größeren Ackerschlags. Prinzipiell bestehen gegen die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen Bedenken (Vorrangflur). Allerdings können auf Grund der geringen Größe die Bedenken von unserer Seite zurückgestellt werden, sofern keine weiteren natur- und artenschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen geplant werden. Mit freundlichen Grüßen	Durch die Festsetzung des bisherigen landwirtschaftlichen Weges als öffentliche Verkehrsfläche ist die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche uneingeschränkt gewährleistet. Die im Umfeld des Plangebiets liegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Mit dem Bebauungsplan erhalten die vorhandenen baulichen Strukturen und Nutzungen eine planungsrechtliche Sicherung. Durch die Pufferung- und Filterwirkung von Eingrünungsmaßnahmen (bestehende begrünte Wall nach Osten und neue Heckenpflanzung nach Süden) werden Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung reduziert. Die nebenstehende Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine weitere Fläche für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des vorliegenden Bebauungsplans geben.	Berücksichtigung Berücksichtigung Kenntnisnahme

3. Änderung des Bebauungsplans und Örtliche Bauvorschriften „Östlich der Goethestraße“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich „Östlich der Goethestraße“

12/35

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu B3	 LANDKREIS BÖBLINGEN Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen Landratsamt Stadt Böblingen Baurechts- und Bauverwaltungsamt Marktplatz 16 71032 Böblingen Bauen und Umwelt 03.04.2025 Az.: 41-2025-0519 Vorentwürfe der 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart, Stadt Böblingen für den Bereich „Östlich der Goethestraße“ in Böblingen Ihr Schreiben vom 20.03.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Flächennutzungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Vorentwurf nehmen wir wie folgt Stellung: (weitere Behörden haben am Scoopingtermin am 02.04.25 teilgenommen) <u>Naturschutz</u> Die offizielle Stellungnahme erfolgt wie besprochen in der Offenlegung, die zeitnah angedacht ist. <u>Landwirtschaft</u> Der Nachbarschaftsverband Stuttgart, Stadt Böblingen plant die 3. Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Goethestraße“ auf der Gemarkung Dagersheim. Der Flächennutzungsplan soll im Rahmen des Parallelverfahrens geändert werden. Hierfür wird von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde	Zu Naturschutz Kenntnisnahme Zu Landwirtschaft	

3. Änderung des Bebauungsplans und Örtliche Bauvorschriften „Östlich der Goethestraße“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich „Östlich der Goethestraße“

13/35

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu B3	eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet. Das Plangebiet umfasst einen Flächenumfang von 0,45 ha. Der größte Teilbereich befindet sich innerhalb von bestehenden und rechtskräftigen Bebauungsplänen. Einzig der Erschließungsweg und die geplante Feldhecke auf dem Flst.: 1122, Dagersheim soll neu hinzugenommen werden. Das bestehende Plangebiet soll von der Nutzung Sport und Freizeit in Fläche für Gemeindebedarf geändert werden. Schwerpunkt ist primär die Nutzung als Anschlussunterbringung für Geflüchtete. Im Anschluss soll die Möglichkeit bestehen, die Gebäude als Heim oder andere soziale Zwecke zu nutzen. Der südlich befindende landwirtschaftliche Wirtschaftsweg soll in den FNP und BPL aufgenommen werden und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Zum Bewirtschaften der landwirtschaftlichen Flächen muss es weiterhin uneingeschränkt möglich sein, diese Zuwegung mit landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen zu befahren. Nördlich und Südlich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung der Flächen darf durch die neue Ausweisung nicht beeinträchtigt werden (Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und organischer Dünger, Staubentwicklung bei der Ernte, bzw. Bodenbearbeitungsmaßnahmen, usw.). Für die geplante Hecke soll ein Teil des Flst.: 1122 auf der Gemarkung Dagersheim in Anspruch genommen werden. Bei dem Flurstück handelt es sich um eine Teilfläche eines größeren Ackerschlags. Prinzipiell bestehen gegen die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen Bedenken (Vorrangflur). Allerdings können auf Grund der geringen Größe die Bedenken von unserer Seite zurückgestellt werden, sofern keine weiteren natur- und artenschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen geplant werden. Mit freundlichen Grüßen	Nebenstehende Anmerkungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird klargestellt, dass aufgrund der in der Umgebung des Plangebietes vorherrschenden guten Bodeneigenschaften für die Landwirtschaft, der Eingriff in landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen möglichst minimiert werden soll.	Kenntnisnahme, klarstellende Ergänzung

Teil 2: Entwurf:**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:**

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
B1a	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 Abteilung 3 – Wirtschaft und Infrastruktur	14.05.2025
B1b	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	13.05.2025
B2	Verband Region Stuttgart	-
B3	Landkreis Böblingen	13.05.2025
B6	Deutsche Telekom AG	-
B7	Netze BW GmbH	-
B8	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	14.04.2025
B10	Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG	-
B12	FTG Fernwärme	-
B14	Polizeidirektion Böblingen	-
B15	Geschäftsführender Schulleiter	-
B17	VVS Verkehrs- und Tarifbund Stuttgart	19.05.2025
B21	Schönaich	-
B22	Ehningen	14.04.2025
B23	Holzgerlingen	-
B24	Sindelfingen	14.04.2025
B27	ZV Technische Betriebsdienste Böblingen/ Sindelfingen	-

Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
Ö1	Bürger*innen	19.04.2025
Ö2	Bürger*innen	30.04.2025

3. Änderung des Bebauungsplans und Örtliche Bauvorschriften „Östlich der Goethestraße“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Östlich der Goethestraße“

15/35

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
B1a	 Baden-Württemberg Regierungspräsidium Stuttgart Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart Stadt Böblingen  Marktplatz 16 71032 Böblingen Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur Name: Telefon: E-Mail:  Geschäftszeichen: RPS21-2434-59/28/6 (bei Antwort bitte angeben) Datum: 14.05.2025 19. FNPÄ "Östlich der Goethestraße 3. Änd." und BPL "Östlich der Goethestraße, 3. Änd." Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung I. Allgemeine Hinweise 1. Beachtung der Ziele der Raumordnung Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 - 7 und § 1a Abs. 2 BauGB ist für einen Bebauungsplan aus raumordnerischer Sicht insbesondere das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB relevant. Danach sind alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Selbst wenn ein Plangebiet bereits in einem Flächennutzungsplan dargestellt ist, ist im Bebauungsplanverfahren erneut zu prüfen, ob die Ziele der Raumordnung beachtet sind. Ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. Seite 1 von 3 Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Telefon: 0711 904-0 Telefax: 0711 904-12090 (-11190) Homepage: https://rn.baden-wuerttemberg.de Serviceportal: www.service-bau.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen Parkmöglichkeit Tiefgarage	Zu Raumordnung <u>Zu I. Allgemeine Hinweise</u> Die nebenstehenden Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

3. Änderung des Bebauungsplans und Örtliche Bauvorschriften „Östlich der Goethestraße“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich „Östlich der Goethestraße“

16/35

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu B1a	 Baden-Württemberg  Regierungspräsidium  Stuttgart 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Insoweit ist vor allem Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Im Hinblick auf den BRPH weisen wir vor allem auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziele der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse (= Hochwasser) betreffend – hin, er enthält aber auch Grundsätze der Raumordnung, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind, vgl. dazu nachfolgend. Die Prüfung und Bewertung ist in den Unterlagen angemessen zu dokumentieren. Insoweit ist wichtig, dass der BRPH die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vgl. zur Hochwasservorsorge insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14 und 16 BauGB) sowie die wasserrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere §§ 78 ff WHG) ergänzt und sich nicht in ihnen erschöpft. So werden z.B. Gefahren im Zusammenhang mit Starkregenereignissen weder durch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach §§ 76 Abs. 2, 78, 78a WHG noch über die Risikogebiete nach § 78b WHG verdeutlicht. Darüber hinaus sind vor allem die raumordnerischen Ziele zum großflächigen Einzelhandel und zur Bruttowohndichte zu beachten. 2. Sachgerechte Abwägung der betroffenen Belange, § 1 Abs. 5 – 7 BauGB durch die Kommune Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Zu den im LEP 2002 und im Regionalplan festgelegten Grundsätzen der Raumordnung treten insbesondere die im BRPH festgelegten Grundsätze hinzu. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge ist außerdem auf den schon angesprochenen § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB hinzuweisen. Auch insoweit ist eine etwaige Starkregenproblematik zu berücksichtigen. Die Prüfung und Bewertung ist angemessen zu dokumentieren. In den Regionalplänen festgelegte Vorbehaltsgebiete sind im Übrigen als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch sind deren Funktionen		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu B1a	 Baden-Württemberg Regierungspräsidium Stuttgart und Nutzungen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen besonders zu berücksichtigen, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. II. Besondere Hinweise Verweis auf die Stellungnahme vom 25.03.2025 Das Plangebiet kann laut der Starkregengefahrenkarte der Stadt Böblingen von Starkregen betroffen sein. Daher ist die Starkregenthematik (bisher unzureichend unter 3.4 und 5.3 der Begründung) noch nicht ausreichend abgearbeitet, zu den Anforderungen siehe oben. Denkmalpflege Abteilung 8 hat gegen die Planung keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Datenschutzhinweise Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/ oder postalisch auf Anfrage. Seite 3 von 3	Die Anmerkung zu den Starkregenereignissen wurden klarstellend aufgenommen und in den Unterlagen zum Bebauungsplan wie folgt zum Satzungsbeschluss ergänzt: Gemäß dem Starkregenrisikomanagement der Stadt Böblingen kommt es bei seltenen, außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen in Teilen zu Überflutungstiefen von bis zu einem Meter. Bei den Teilflächen handelt es sich um die Stellplatzflächen des Plangebietes, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Eine Gefährdung von Leib und Leben kann daher ausgeschlossen werden. Zu Denkmalpflege Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine Bedenken gibt.	Berücksichtigung Kenntnisnahme

3. Änderung des Bebauungsplans und Örtliche Bauvorschriften „Östlich der Goethestraße“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich „Östlich der Goethestraße“

18/35

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
B1b	 Baden-Württemberg  Regierungspräsidium  Freiburg Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - 79095 Freiburg i. Br. per E-Mail Stadtverwaltung Böblingen Marktplatz 16 71032 Böblingen Bauleitplanung@boeblingen.de, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum Name:  Telefon:  E-Mail:  Geschäftszeichen: RPF9-4700-107/10/2 (bei Antwort bitte angeben) Datum: 13.05.2025 Entwürfe der 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart, Stadt Böblingen für den Bereich "Östlich der Goethestraße" und der 3. Änderung des Bebauungsplans "Östlich der Goethestraße"; hier: Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Ihr Schreiben vom 11.04.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. <u>Geologie</u> Im Plangebiet finden Sie eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Löss". Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Erfurt-Formation (Lettenkeuper)" im Untergrund zu erwarten. Die Angaben zur Geologie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplangebiet, der nicht flächengleiche Flächennutzungsplan wurde nicht berücksichtigt. Seite 1 von 4	Zu Geologischen und bodenkundlichen Grundlagen <u>Zu 1.1 Geologie</u> Nebensiehende Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen	

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu B1b	Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. <u>Bodenkunde</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. <u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) im tieferen Untergrund sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird	<u>Zu 1.2. Geochemie</u> Nebestehender Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Zu 1.3. Bodenkunde</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Anregungen bestehen. Zu 2. Angewandte Geologie <u>Zu 2.1. Ingenieurgeologie</u> Der nebenstehende Hinweis wurde in den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgenommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu B1b	auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. 2.2. <u>Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBWissen entnommen werden. Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Nach der Rechtsverordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11.06.2002 liegt das Plangebiet in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Seite 3 von 4	<u>Zu 2.2 Hydrogeologie</u> Nebestehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Heilquellenschutzgebiet und die damit einher gehenden Bestimmungen sind unter dem Hinweis (C7) erwähnt und beachtet. <u>Zu 2.3. Geothermie</u> Nebestehender Hinweis wird zu Kenntnis genommen. <u>Zu 2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Anregungen bestehen	Berücksichtigung durch Aufnahme in die Hinweise

3. Änderung des Bebauungsplans und Örtliche Bauvorschriften „Östlich der Goethestraße“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Östlich der Goethestraße“

21/35

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu B1b	3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. Mit freundlichen Grüßen  Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: 9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB (pdf, 182 KB). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt. Seite 4 von 4	Zu 3 Landesbergdirektion <u>Zu 3.1. Bergbau</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Anregungen bestehen	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
B3	 LANDKREIS BÖBLINGEN Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71096 Böblingen Stadt Böblingen Marktplatz 16 71032 Böblingen Landratsamt Bauen und Umwelt 13.05.2025 Az.: 41-2025-0520 Entwurf 3. Änderung des Bebauungsplans "Östlich der Goethestraße" in Böblingen - Gemarkung: Dagersheim Ihr Schreiben vom 11.04.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf nehmen wir wie folgt Stellung: <u>Immissionsschutz</u> Mit dem Bebauungsplanverfahren soll die Anschlussunterbringung für Geflüchtete und Asylbegehrende langfristig gewährleistet werden. Auch im Schallgutachten heißt es unter Nr. 2.1, dass die Planung <u>den Fortbestand der Wohnnutzung</u> des bebauten Areals vorsieht. In diesem Zusammenhang sollte abgewogen werden, ob tatsächlich die Mischgebietswerte bzgl. Schall herangezogen werden können, denn bisher ähnelt das Gebiet bzgl. seiner Nutzung einem Wohngebiet und das soll laut Begründung zum Bebauungsplan auch langfristig so bleiben. Der Kleintierzuchtverein liegt westlich des Plangebietes und wurde in der Schalltechnischen Untersuchung nicht mit betrachtet, da bisher keine Beschwerden vorliegen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Werte der TA	<u>Zu Immissionsschutz</u> Die bauplanungsrechtliche Regelung hat nicht den Fortbestand einer Wohnnutzung oder gar die Festsetzung eines Wohngebietes zum Ziel, sondern die Sicherung der Anschlussunterbringung für Geflüchtete. Bereits die Anschlussunterbringung impliziert, dass die dort untergebrachten Personen nur vorübergehend an diesem Standort wohnen. Darüber hinaus wird mit der Festsetzung „Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung soziale Zwecke“ Raum für weitere Nutzungen geschaffen, wie beispielsweise Jugendzentren oder sozialpädagogische Einrichtungen. Diese Nutzungsmöglichkeiten werden in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 1, näher erläutert. Da eine Gemeinbedarfsfläche immissionsschutzrechtlich keine Zuordnung hat, muss zur immissionsschutzrechtlichen Abarbeitung der Schalleinträge eine Referenz gebildet werden. Vor Hintergrund der Zweckbestimmung Anlagen für soziale Zwecke – zu denen auch entsprechende Unterkünfte zählen - ist die Anwendung der Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet bei der Prüfung der Geräuschemissionen auf der betreffenden Fläche sachgerecht. Durch die immissionsrechtliche Einstufung als Mischgebiet werden gesunde Wohnverhältnisse gewahrt, wobei gegenüber Wohngebieten ein höheres Maß an Lärmeinwirkung zumutbar ist. Da es sich bei der Festsetzung nicht um ein Gebiet handelt, welches dem dauerhaften Wohnen dient, sondern um eine Fläche für Gemeinbedarf für Anlagen für soziale Zwecke ist ein Nebeneinander von Kleingartenanlage und Bolzplatz mit der Gemeinbedarfsfläche zu vertreten.	Berücksichtigung Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu B3	2 Lärm eingehalten werden. Aufgrund des kurzen Abstandes zum Plangebiet, wird deshalb empfohlen auch den Kleintierzuchtverein schalltechnisch zu betrachten (nach TA Lärm). Gleiches gilt für den Edeka, solange davon auszugehen ist, dass die Planfläche innerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage nach TA Lärm Nr. 2.2 liegt. Ebenfalls nicht in die schalltechnische Betrachtung mit einbezogen wurde der Bolzplatz Rübländer. Weitere Hinweise bestehen von Seiten des technischen Immissionsschutzes nicht. Naturschutz Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Bebauungsplanänderung. Die notwendigen arten- und naturschutzrechtlichen Fachbeiträge liegen vor. Im Umweltbericht ist die Feldhecke mit 14 Punkten fehlerhaft bewertet. Diese müsste mit 17 Punkten bewertet werden, da sie im Bestand ist und somit das Feinmodul anzuwenden wäre. Durch die korrekte Bepunktung wird kein Überschuss an Ökopunkten generiert, sondern ein kleines Defizit. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde verbleiben in der Gesamtbetrachtung dennoch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild. Das daraus resultierende rechnerische Defizit bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in der Gesamtbetrachtung nicht ausschlaggebend. Landwirtschaft Die Stadt Böblingen plant die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans auf der Gemarkung Dagersheim. Hierfür ist der bestehende Flächennutzungsplan anzupassen und der bestehende Bebauungsplan zu ändern. Von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde wird eine Stellungnahme für beide Anhörungen erarbeitet. Der überwiegende Flächenumfang befindet sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Einzig die südlich befindliche Straße inkl. eines Teils des Flst. 1122 soll hinzugenommen werden (ca. 500 m² Ackerland). Auf Grund des geringen Flächenumfangs können Bedenken von unserer Seite zurückgestellt werden. Natur- und Artenschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden planintern geschaffen, so dass keine planexternen Maßnahmen erforderlich werden. Von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen hierzu keine Bedenken, sofern die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt wird. Des Weiteren ist die Benutzung der Straße für die landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen sicherzustellen.	Das auf der Gemeinbedarfsfläche zulässige Wohnen ist nur vorübergehender Natur und - im Vergleich zu dauerhaftem Wohnen - von niedriger Schutzbedürftigkeit. Der Einzelhandel befindet sich in ca. 60 m Entfernung und weist in Richtung Plangebiet keine Gebäudeöffnungen oder Anlieferungsgebiete oder Parkierungsanlagen auf, so dass auch hier von einer Verträglichkeit ausgegangen werden kann. Zu Naturschutz Nebenstehenden Anmerkung wird zu Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird im Zuge der eingegangenen Stellungnahme nicht angepasst, da das Verfahren in der Gesamtbetrachtung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild hat. Zu Landwirtschaft Nebenstehenden Anmerkung wird zu Kenntnis genommen. Es wird keine weitere Fläche für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des vorliegenden Bebauungsplans geben. Die im Umfeld des Plangebiets liegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Mit dem Bebauungsplan erhalten die vorhandenen baulichen Strukturen und Nutzungen eine planungsrechtliche Sicherung. Durch die Pufferung- und Filterwirkung von Eingrünungsmaßnahmen (bestehende begrünter Wall nach Osten und neue Heckenpflanzung nach Süden) werden Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung reduziert. Durch die Festsetzung des bisherigen landwirtschaftlichen Weges als öffentliche Verkehrsfläche ist die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche uneingeschränkt gewährleistet.	Kenntnisnahme, keine Änderung Kenntnisnahme, keine Änderung

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu B3	3 <u>Wasserwirtschaft</u> <u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u> Keine Ergänzungen. Bereits bebaut. <u>Bodenschutz</u> Keine Bedenken zur Änderung des BBP, da es sich bereits um eine umgesetzte Bebauung handelt. <u>Altlasten</u> Im Plangebiet liegen keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen. Es liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor. Bei Eingriffen in den Untergrund, ist aufgrund alter Geländeauffüllungen (s. Baugrundgutachten) nicht ausgeschlossen, dass punktuell organoleptisch (geruchlich oder optisch) auffälliges Aushubmaterial anfällt, für das Entsorgungsrelevanz besteht. <u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Keine Bedenken. <u>Straßenbau und Radfahren</u> Das Anbauverbot mit einem Abstand von 15 m längs zur Kreisstraße (Fahrbahnrand), nach § 22 des Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG), ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Das Anbauverbot für Bundesstraßen mit einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand, nach § 9 Fernstraßengesetz ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Beim Verfahren ist der Baulastträger der B 464 (Abt. 4 des Regierungspräsidium Stuttgart) zu beteiligen. Durch die nahe Bebauung zur Kreis- und Bundesstraße sind ggfs. geeignete Maßnahmen zum Lärmschutz wie Schallschutzfenster, Lärmschutzwand etc. notwendig, diese Maßnahmen und Kosten sind vom Bauherrn selbst zu tragen und zu veranlassen.	<u>Zu Wasserwirtschaft</u> Nebestehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis zu Altlasten wurden in den Textteil übernommen. <u>Zu Straßenbau und Radfahren</u> Die Anbauverbotszonen der Kreisstraße Albert-Schweitzer-Straße sowie der Bundesstraße B 464 wurden berücksichtigt und mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans abgeglichen. Das Plangebiet liegt jeweils außerhalb der Anbauverbotszonen. Die Bundesstraße B 464 wurde zudem in der schalltechnischen Untersuchung des Büros ISIS Ingenieure berücksichtigt. Dabei wurden die Auswirkungen auf die bestehende Bebauung eingehend geprüft.	Kenntnisnahme, keine Änderung Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu B3	<u>ÖPNV</u> Erfreulich ist, dass die Möglichkeiten den Standort zu erreichen, großräumig als Gesamtnetz unter besonderer Beachtung der nicht motorisierten Verkehrsformen betrachtet wird. In diesem Zusammenhang weisen wir zur Stärkung des Fußverkehrs auf ausreichende Verkehrsflächen, insbesondere eine gem. den technischen Regelwerken (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAS; Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen - EFA) erforderliche Regelgehwegbreite von 2,50 m, hin. Sofern die Mindestbreiten nicht eingehalten werden, sollten separate Abstellflächen für die Bereitstellung von Abfallbehältern sowie Begegnungsflächen (bspw. für Kinderwagen-Rollstuhl, Rollstuhl-radfahrendes Kind,...) vorgesehen werden. Bei einseitig bebauten Straßen ist in der Regel nur auf der bebauten Seite eine Anlage für den Längsverkehr notwendig, es sei denn, die unbebaute Seite bietet besondere Anziehungspunkte für Fußgänger (wie z.B. Haltestellen oder Parkplätze) (RAS, 6.1.6.1; vgl. EFA 3.1.1). Eine Beschattung der Fußwege ist im Sinne des Hitzeschutzes förderlich. Querungen sollen weiträumige Sichtachsen für ungeschützte Verkehrsteilnehmer aufweisen. Auf das Radverkehrskonzept des Landkreises wird hingewiesen. Auf ausreichende Flächen für die alternativen Mobilitätsformen und eventuelle Mobilitätshubs ist zu achten. Die gesamten Anfahrtswege sollten auf eine Minimierung des motorisierten Individualverkehrs ausgerichtet sein. Als Arbeitshilfe können die aktuelle E-Klima 2022 und ihrer Steckbriefe (FGSV-Nr.: 990) dienen. Zur Bauausführung: Während der an das Planverfahren anschließenden Baumaßnahmen muss sichergestellt sein, dass alle Bushaltestellen ohne Beeinträchtigung angefahren werden können und die ungehinderte Durchfahrt auf der Heimsheimer Straße gewährleistet ist. Verschmutzungen auf der Straße sind unverzüglich zu beseitigen, um den Baustellenbereich verkehrssicher passieren zu können. Sollte es diesbzgl. zu Problemen kommen, bitten wir frühzeitig (und unbedingt schon im Vorfeld eventueller Verkehrsrechtlicher Anordnungen) um eine Mitteilung an die Stabstelle Nachhaltige Mobilität, Sachgebiet Nahverkehr im Landratsamt Böblingen via oePNV@lrabb.de.	<u>Zu ÖPNV</u> Die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Plangebiets sowie zur derzeit als Anschlussunterbringung für Geflüchtete genutzten Fläche dient der planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Anschlussunterbringung sowie der künftig möglichen Nutzungen im Rahmen der Zweckbestimmung „soziale Zwecke“ ist nicht von einer nennenswerten Intensivierung des motorisierten Individualverkehrs auf der öffentlichen Verkehrsfläche auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung eines zusätzlichen Gehwegs nicht erforderlich. Separate Abstellflächen für die Müllbereitstellung sowie ausreichend Flächen für Stellplätze wurden berücksichtigt. Die sonstigen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Bebauungsplans kommt es zu keiner Bauausführung. Die bestehend baulichen Anlagen erhalten durch den Bebauungsplan planungsrechtliche Sicherheit.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu B3	5 Die Dimensionierung der Stromtrassen sollte eine zunehmende Elektromobilitätsentwicklung berücksichtigen. Auf ausreichende öffentliche Ladepunkte ist zu achten. <u>Abfallwirtschaft</u> Keine Bedenken Mit freundlichen Grüßen 	Nebenstehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. <u>Zu Abfallwirtschaft</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Anregungen bestehen.	Kenntnisnahme

3. Änderung des Bebauungsplans und Örtliche Bauvorschriften „Östlich der Goethestraße“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Östlich der Goethestraße“

27/35

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu B3	 LANDKREIS BÖBLINGEN Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen Stadt Böblingen Marktplatz 16 71032 Böblingen Landratsamt Bauen und Umwelt 13.05.2025 Az.: 41-2025-0519 Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart, Stadt Böblingen für den Bereich "Östlich der Goethestraße" in Böblingen Ihr Schreiben vom 11.04.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Flächennutzungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf nehmen wir wie folgt Stellung: <u>Immissionsschutz</u> Mit dem Bebauungsplanverfahren soll die Anschlussunterbringung für Geflüchtete und Asylbegehrende langfristig gewährleistet werden. Auch im Schallgutachten heißt es unter Nr. 2.1, dass die Planung <u>den Fortbestand der Wohnnutzung</u> des bebauten Areals vorsieht. In diesem Zusammenhang sollte abgewogen werden, ob tatsächlich die Mischgebietswerte bzgl. Schall herangezogen werden können, denn bisher ähnelt das Gebiet bzgl. seiner Nutzung einem Wohngebiet und das soll laut Begründung zum Bebauungsplan auch langfristig so bleiben. Der Kleintierzuchtverein liegt westlich des Plangebietes und wurde in der Schalltechnischen Untersuchung nicht mit betrachtet, da bisher keine Kreissparkasse Böblingen BIC BKKRDE66 IBAN DE72 6035 0130 0000 0000 17 Öffnungszeiten allgemein Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr Do 13.30 - 18.00 Uhr Hausanschrift Parkstraße 16 71034 Böblingen www.landkreis-boeblingen.de	Zu Immissionsschutz Die Anmerkungen zum Immissionsschutz wurden im Zuge der Stellungnahme zum Bebauungsplan abgearbeitet. Es wird auf den Abwägungsvorschlag oben verwiesen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu B3	2 Beschwerden vorliegen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Werte der TA Lärm eingehalten werden. Aufgrund des kurzen Abstandes zum Plangebiet, wird deshalb empfohlen auch den Kleintierzuchtverein schalltechnisch zu betrachten (nach TA Lärm). Gleiches gilt für den Edeka, solange davon auszugehen ist, dass die Planfläche innerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage nach TA Lärm Nr. 2.2 liegt. Ebenfalls nicht in die schalltechnische Betrachtung mit einbezogen wurde der Bolzplatz Rübländer. Weitere Hinweise bestehen von Seiten des technischen Immissionsschutzes nicht. <u>Naturschutz</u> Vorausgesetzt der Genehmigungsfähigkeit des dazugehörigen Bebauungsplans "3. Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Goethestraße“ bestehen im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Landwirtschaft</u> Die Stadt Böblingen plant die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans auf der Gemarkung Dagersheim. Hierfür ist der bestehende Flächennutzungsplan anzupassen und der bestehende Bebauungsplan zu ändern. Von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde wird eine Stellungnahme für beide Anhörungen erarbeitet. Der überwiegende Flächenumfang befindet sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Einzig die südlich befindliche Straße inkl. eines Teils des Flst. 1122 soll hinzugenommen werden (ca. 500 m² Ackerland). Auf Grund des geringen Flächenumfangs können Bedenken von unserer Seite zurückgestellt werden. Natur- und Artenschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden planintern geschaffen, so dass keine planexternen Maßnahmen erforderlich werden. Von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen hierzu keine Bedenken, sofern die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt wird. Des Weiteren ist die Benutzung der Straße für die landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen sicherzustellen. <u>Wasserwirtschaft</u> <u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u> Keine Bedenken <u>Bodenschutz</u> Es bestehen keine Bedenken zu der FNP-Änderung, da hier nur um die rechtliche Absicherung des Bestandes geht.	<u>Zu Naturschutz</u> Nebenstehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. <u>Zu Landwirtschaft</u> Nebenstehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird klargestellt, dass aufgrund der in der Umgebung des Plangebietes vorherrschenden guten Bodeneigenschaften für die Landwirtschaft, der Eingriff in landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen möglichst minimiert werden soll. <u>Zu Wasserwirtschaft</u> Nebenstehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Berücksichtigung Kenntnisnahme

3. Änderung des Bebauungsplans und Örtliche Bauvorschriften „Östlich der Goethestraße“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich „Östlich der Goethestraße“

29/35

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Zu B3	3 Zu einer Neu-Inanspruchnahme der Böden mit sehr hoher Leistungsfähigkeit (Bodenschätzung L3 L678) hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen wären Bedenken zu erheben. Weitere Eingriffe, die die Bodengestalt und Qualität in dem Gebiet verändern sind zu vermeiden. <u>Altlasten</u> Im Plangebiet liegen keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen. Es liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor. Bei Eingriffen in den Untergrund, ist aufgrund alter Geländeauffüllungen (s. Baugrundgutachten) nicht ausgeschlossen, dass punktuell organoleptisch (geruchlich oder optisch) auffälliges Aushubmaterial anfällt, für das Entsorgungsrelevanz besteht. <u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Keine Bedenken. <u>Straßenbau</u> Keine Bedenken <u>ÖPNV</u> Keine Bedenken <u>Abfallwirtschaft</u> Keine Bedenken Mit freundlichen Grüßen 	Der Hinweis wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen. <u>Zu Straßenbau</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine Bedenken gibt. <u>Zu ÖPNV</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine Bedenken gibt. <u>Zu Abfallwirtschaft</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine Bedenken gibt.	Kenntnisnahme

3. Änderung des Bebauungsplans und Örtliche Bauvorschriften „Östlich der Goethestraße“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Östlich der Goethestraße“

30/35

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
B8	Mail vom 14.04.2025: Betreff: [BWV intern] AW: Entwürfe der 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart, Stadt Böblingen für den Bereich „Östlich der Goethestraße“ und der 3. Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Goethestraße“ ACHTUNG! DIESE MAIL IST VON EXTERN: Besondere Vorsicht beim Klicken auf Links oder Öffnen von Anhängen! Öffentlich Informationen die nicht vertraulich behandelt werden müssen. Sehr geehrte Damen und Herren, die Bodensee-Wasserversorgung kann dem Flächennutzungsplan vom 12.02.2025 und dem Bebauungsplan vom 02.04.2025 mit Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 28.11.2024 zustimmen. Der Bebauungsplan wurde mit einem Leitungsrecht im östlichen Teil des Flst. 1122 westlich der B464 im Stadtteil Böblingen-Dagersheim eingebracht. Dieses Leitungsrecht ist auch bei Ausweitung des Bebauungsplanes nach Nord oder Süd parallel zur B464 zu berücksichtigen, da in diesem Bereich u.a. eine Wasserhochdruckleitung DN900 StSw mit 2 KSR DN110 PVC verlaufen. (siehe auch Übersichtskarte 1:2500). Mit freundlichen Grüßen Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG	Nebensiehende Anmerkungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
B17	Mail vom 19.05.2025: Betreff: AW: Entwürfe der 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart, Stadt Böblingen für den Bereich "Östlich der Goethestraße" und der 3. Änderung des Bebauungsplans "Östlich der Goethestraße" Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplans, zu dem wir gerne -wie folgt- Stellung nehmen: Wir haben keine Einwände gegen die dargestellten Planungen. Das Gebiet wird, wie bereits erwähnt, durch die Haltestelle „Eichenpfäde“ erschlossen. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen  Abteilung Planung Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine Bedenken gibt.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung												
B22	Stadt Böblingen Eing. 16. April 2025 Dezernat: I, II, III Amt: Bürgermeisteramt Ehningen • Landkreis Böblingen • Königstraße 29 • 71139 Ehningen Stadtverwaltung Böblingen Marktplatz 16 71032 Böblingen Amt für Stadtentwicklung und Städtebau 17. April 2025 GEMEINDE EHNINGEN Baudezernat 16. April 2025 <table><tr><td>60</td><td>LE</td></tr><tr><td>61</td><td>RS</td></tr><tr><td>65</td><td>MS</td></tr><tr><td>66</td><td>zWV</td></tr><tr><td>81</td><td>2 DA</td></tr><tr><td>Sekr.</td><td>STN</td></tr></table> Bauamt Ehningen, 14.04.2025 Entwürfe der 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart, Stadt Böblingen für den Bereich „Östlich der Goethestraße“ und der 3. Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Goethestraße“ Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre E-Mail vom 11. April 2025. Die Belange der Gemeinde Ehningen sind von den Planungen nicht tangiert. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Für die Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns. Mit freundlichen Grüßen	60	LE	61	RS	65	MS	66	zWV	81	2 DA	Sekr.	STN	Nebenstehende Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Ehningen nicht tangiert ist.	Kenntnisnahme
60	LE														
61	RS														
65	MS														
66	zWV														
81	2 DA														
Sekr.	STN														

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
B24	Mail vom 14.04.2025: Betreff: WG: Entwürfe der 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart, Stadt Böblingen für den Bereich „Östlich der Goethestraße“ und der 3. Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Goethestraße“ ACHTUNG! DIESE MAIL IST VON EXTERN: Besondere Vorsicht beim Klicken auf Links oder Öffnen von Anhängen! Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der o.g. Verfahren. Die Belange der Stadt Sindelfingen werden durch die beiden Bauleitplanverfahren nicht tangiert. Es werden dazu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir bitten jedoch um Information und Beteiligung im Zuge des weiteren Verfahrens. Wir bitten außerdem, die Stadt Sindelfingen zukünftig über das Funktionspostfach bauleitplanung@sindelfingen.de an Bauleitplan-Verfahren zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen [...] --- Stadt Sindelfingen Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation Stadtentwicklung Rathausplatz 1 71063 Sindelfingen 	Nebestehende Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Sindelfingen nicht tangiert ist. Die Stadt Sindelfingen wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme

3. Änderung des Bebauungsplans und Örtliche Bauvorschriften „Östlich der Goethestraße“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich „Östlich der Goethestraße“

34/35

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö1	Betreff: Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Goethestraße“: Lage der wiederherzustellenden Feldhecke Gesendet: 19.04.2025, 12:24:44 Von: [REDACTED] An: Bauleitplanung CC: [REDACTED] Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet ACHTUNG! DIESE MAIL IST VON EXTERN: Besondere Vorsicht beim Klicken auf Links oder Öffnen von Anhängen! Sehr geehrte Damen und Herren, unter dem Gesichtspunkt 'Schutzgut Mensch' möchte ich folgende Stellungnahme abgeben: Auf dem Flst. 1121 verläuft der Fahrweg für Radfahrer von und nach Sindelfingen über die Fahrradbrücke über die B464 nach bzw. von Dagersheim Ost. Die geplante Wiederherstellung der Feldhecke auf Flurstück 1122 würde die Verkehrssicherheit für Fahrradfahrer auf dem nördlich angrenzenden Abschnitt des Fahrwegs in der kalten Jahreszeit stark beeinträchtigen: Die Beschattung durch die Hecke würde zu erhöhter Glatteisbildung sowie Reifbildung auf diesem Abschnitt des Fahrwegs führen. Fahrradfahrer müssen in diesem Bereich zweimal durch eine 90°-Kurve, was zu erhöhter Unfallgefahr bei Glatteis/Reifglätte führt. (Wie sich Glatteis- und Reifbildung ausbildet, kann man jeden Winter auf dem Fahrweg zum Richtung Mercedes-Werk (Flst. 3718, Gemarkung Sindelfingen) nördlich des Biotops erfahren, wenn dort das Chinaschilf hochsteht und den Fahrweg beschattet.) Bisher ist dieser Fahrbahnbereich direkter Sonnenstrahlung ausgesetzt und die Luftzirkulation nicht eingeschränkt. Dieser Bereich trocknet daher aktuell schnell ab und es baut sich keine Reifglätte auf. Um der erhöhten Glatteisgefahr entgegenzuwirken, müssten in diesem Bereich vorbeugend mit hoher Priorität Taumittel ausgebracht werden, was nicht förderlich für eine angrenzende Hecke wäre. Ich schlage deshalb vor, einen alternativen Standort für die neu anzulegende Hecke zu wählen. Dies könnte zum Beispiel entlang der B464 sein oder auf Flst. 1130 auf der Nordseite des Fahrwegs Flst. 1253. Mit freundlichen Grüßen	Nebenstehende Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Bei dem erwähnten Fahrweg für Radfahrer handelt es sich derzeit um einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg. Eine besondere Gefahrenlage durch die Pflanzung einer Hecke wird nicht gesehen. Die Verschattung von Wegen durch Bepflanzung ist nicht unüblich und sorgt auf der anderen Seite in den Sommermonaten für gewünschte Reduktion der Flächenaufheizung. Hinzu kommt, dass die Albert-Schweizer-Straße im Zuge des Bebauungsplanverfahren planungsrechtlich eine öffentliche Verkehrsfläche wird und damit in Zukunft bis zur Einfahrt auf die Gemeinbedarfsfläche geräumt und gestreut wird. Die vorgeschlagenen Alternativflächen stehen für die Anlage einer Feldhecke nicht zu Verfügung, da hier kein städtisches Eigentum vorliegt.	Kenntnisnahme, keine Änderung

3. Änderung des Bebauungsplans und Örtliche Bauvorschriften „Östlich der Goethestraße“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Östlich der Goethestraße“

35/35

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö2	Gesendet: Mittwoch, 30. April 2025 16:37 An: Bauleitplanung <Bauleitplanung@boeblingen.de> Cc: [REDACTED] Betreff: Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Goethestraße“: Entfall von Flächen für Sport- und Freizeitnutzungen ACHTUNG! DIESE MAIL IST VON EXTERN: Besondere Vorsicht beim Klicken auf Links oder Öffnen von Anhängen! Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entfall von Flächen für Sport- und Freizeitnutzungen mit Ausstrahlung auf das Gebiet möchte ich folgende Stellungnahme abgeben: Wie in der Begründung mit Umweltbericht ausgeführt, wurde in der Umlegung über das gesetzliche Maß hinaus ein zusätzlicher Flächenbeitrag von 10% gegen eine Geldentschädigung in Höhe des Einwurfwertes vereinbart für entsprechende Sport- und Freizeitinfrastruktureinrichtungen im Umfeld des Gebietes mit Ausstrahlung auf das Gebiet. In der 2. Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Goethestraße“ fiel der größte Teil dieser Sportflächen weg. Anstelle wurde Fläche für die entsprechend Nutzung nahebei auf dem Areal ausgewiesen, wo später die Anschlussunterbringung errichtet wurde. Die temporäre Errichtung der Anschlussunterbringung wurde seinerzeit den Bürgern östlich der Goethestraße schmackhaft gemacht, dass diese nur befristet sei und die zu erstellende Versorgungsinfrastruktur anschließend auch für Sport und Freizeit Zwecke verwendet werden kann. Dies soll nun mit 3. Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Goethestraße“ einkassiert werden. Wenn die Stadt Böblingen schon nicht zu ihren Zusagen steht, sollten die betroffenen Bewohner und Eigentümer nicht damit hingehalten werden, dass vom Bebauungsplanverfahren abgekoppelt geprüft werden <u>soll</u>, "ob und wo im näheren Umfeld alternative Flächen für Sport- und Freizeitnutzungen in der Größenordnung von 0,3 ha zur Verfügung gestellt werden können, um den Bedarf weiterhin zu decken." Nah erreichbare Sport- und Freizeitmöglichkeiten erhöhen den Wohnwert und die Werthaltigkeit einer Immobilie. Eine Wertminderung durch weitgehenden Entfall solcher Möglichkeiten ist nicht hinnehmbar. Ich fordere daher ein, dass alternative Flächen für Sport- und Freizeitnutzungen in der Größenordnung von 0,3 ha in diese Änderung des Bebauungsplans aufgenommen werden. Der Flächennutzungsplan weist hierfür südlich der Anschlußunterbringung geeignete Flächen für ‚Grünfläche, Sportplatz‘ aus. Mit freundlichen Grüßen	Die Anregung alternative Flächen für Sport- und Freizeitnutzungen in der Größenordnung der hier entfallenden Flächen mit in den vorliegenden Bebauungsplan aufzunehmen, kann nicht nachgekommen werden, da die kurzfristige Flächenverfügbarkeit nicht vorhanden ist. Nichtsdestotrotz wird jedoch mit Nachdruck der Forderung Ersatzflächen zu finden nachgekommen. Die Sport- und Freizeitflächensuche wird in das derzeit laufende Stadtentwicklungskonzept aufgenommen.	Kenntnisnahme